



Beschlussvorlage DS 142/2015/14-19

Status: öffentlich
Datum: 15.02.2016

Fachbereich: Der Bürgermeister
Bearbeiter: Herr Findeis
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Beitrittsbeschluss für den Bebauungsplan „Recyclinganlage Alter Feldweg,,

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Bau- und Umweltausschuss	29.02.2016	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten	17.03.2016	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	29.03.2016	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	11.04.2016	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt zur Erlangung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Recyclinganlage Alter Feldweg“ den Beitritt zu den Maßgaben folgenden Inhalts:

Maßgabe 1 – Die für das GE festgesetzte GRZ von 0,4 widerspricht dem Planungsziel und der bereits vorhandene Nutzung.

Maßgabe 2 – Die gemäß Planzeichenerklärung festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen bezogen auf eine „Firsthöhe“ ist hinsichtlich eines Gewerbestandortes unbestimmt. Nicht geregelt sind außerdem die max. Höhen von Containern sowie Schuttgutflächen.

Der nunmehr nach dem Beitritt zu den Maßgaben überarbeitete Bebauungsplan „Recyclinganlage Alter Feldweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) – Anlage 1 / Stand: Februar 2016 - wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung – Anlage 2 / Stand: 19.05.2015 mit Ergänzungen vom Februar 2016 – wird gebilligt.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 06.07.2015 den Bebauungsplan „Recyclinganlage Alter Feldweg“ als Satzung beschlossen (DS 094/2015/14-19). Der Bebauungsplan wurde daraufhin zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis MOL) eingereicht. Am 27.11.2015 erteilte die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung mit den folgenden Maßgaben:

Maßgabe 1 – Die für das GE festgesetzte GRZ von 0,4 widerspricht dem Planungsziel und der bereits vorhandene Nutzung.

Maßgabe 2 – Die gemäß Planzeichenerklärung festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen bezogen auf eine „Firsthöhe“ ist hinsichtlich eines Gewerbestandes unbestimmt. Nicht geregelt sind außerdem die max. Höhen von Containern sowie Schuttgutflächen.

Zur Erlangung der Genehmigung muss die Gemeindevertretung den Beitritt zu den Maßgaben beschließen (Beitrittsbeschluss) und den Bebauungsplan erneut als Satzung beschließen.

Die erteilten Maßgaben wurden folgendermaßen umgesetzt:

Maßgabe 1: Die Grundflächenzahl wurde von 0,4 auf 0,8 geändert. Gleichzeitig wird mit der geänderten Festsetzung 1 sichergestellt, dass nur 50% des Baugrundstückes für höhere bauliche Anlagen zur Verfügung stehen. Insgesamt bleibt es bei einer maximal möglichen Grundstücksversiegelung von 80%.

Maßgabe 2: Statt die "maximale Firsthöhe" wird nunmehr die "maximale Höhe baulicher Anlagen" in der Legende bezeichnet. Angaben zu zulässigen Höhen von Containern und Schuttgutflächen werden nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde auch weiterhin nicht festgesetzt, da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, in dem gewerbetypische (vorübergehende) Lagerungen zulässig sind.

Tritt die Gemeindevertretung den in der Genehmigung erteilten Maßgaben bei, erlangt der Bebauungsplan – nach Bestätigung des ordnungsgemäßen Beitritts von Seiten der höheren Verwaltungsbehörde – durch ortsübliche Bekanntmachung Rechtskraft.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	Keine
Aufwendungen/Auszahlungen:	Keine
Auf der Kostenstelle:	Keine

Anlagen:

Anlage 01 – Planzeichnung (Stand Februar 2016)

Anlage 02 – Begründung (Stand 19.05.2015 mit Ergänzungen Februar 2016)

Karsten Knobbe
Bürgermeister